

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Kürten
in der Fassung
der 1. Änderungssatzung vom 15.06.2023, in Kraft seit 24.06.2023

Aufgrund des § 41 i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 96/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Kürten am 14.06.2023 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Kürten beschlossen:

Präambel

„Der Wert und der Nutzen einer Seniorenvertretung für eine Kommune lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Seniorenvertretungen arbeiten und wirken stets generationenübergreifend und sind Träger einer ‚Kultur des Engagements‘, von der alle Generationen profitieren. Daher liegt es im Interesse aller Bürger*innen einer Kommune, über eine Seniorenvertretung zu verfügen.“ (Rechenschaftsbericht LSV NRW 2018)

Die große Zahl von Senior*innen in der Gemeinde Kürten macht es notwendig, dass diese Bevölkerungsgruppe aktiv an der politischen Willensbildung beteiligt wird und sie die Möglichkeit hat, ihre Interessen in der Kommune zu vertreten.

§ 1

Zweck und Aufgaben

Der Seniorenbeirat ist eine Interessenvertretung der älteren Generation. Er arbeitet ehrenamtlich und ist parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

Der Seniorenbeirat

- vertritt die Interessen der älteren Einwohner*innen gegenüber Rat und Verwaltung
- erarbeitet Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senior*innen
- ist im Ausschuss SGS vertreten
- ist berechtigt, bei Bedarf Unterstützung durch die Seniorenberatungsstelle zu erhalten

§ 2

Mitglieder

Der Seniorenbeirat setzt sich aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitgliedes übernimmt eine stellvertretende Person entsprechend der Listenposition der Reserveliste das Stimmrecht.

Stimmberechtigte Mitglieder sind die gewählten Vertreter*innen gemäß § 3. Der Seniorenbeirat kann bis zu 5 beratende Mitglieder bestimmen.

§ 3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Einwohner*innen der Gemeinde Kürten, die zum Zeitpunkt der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben und nach dem Kommunalwahlrecht wahlberechtigt sind.

§ 4 Wahlverfahren

Die sieben stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Als Kandidat*in kann sich aufstellen lassen, wer das 60. Lebensjahr erreicht hat, seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kürten hat, eine Wählbarkeitsbescheinigung und 10 Unterstützerunterschriften vorlegt.

Mandatsträger*innen aus der EU, dem Bund, Land, sowie Kreistags- und Ratsmitglieder können nicht stimmberechtigte, aber beratende Mitglieder des Seniorenbeirats sein.

Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder des Seniorenbeirats ihre Tätigkeit bis zur Ablösung durch den neugewählten Seniorenbeirat aus, es sei denn der Rat beschließt, auf einen Seniorenbeirat zu verzichten und eine Neuwahl abzusagen.

Die Wahl findet als Briefwahl statt. Die Durchführung der Wahl findet nach den Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung statt.

§ 5 Amtszeit

Die Amtszeit des Seniorenbeirats beträgt in der Regel fünf Jahre und ist an die Kommunalwahl gekoppelt. Die erste Wahlperiode ist durch die Neuwahl verkürzt und endet regulär mit der nächsten Kommunalwahl.

§ 6 Vorstand

Zur ersten Sitzung einer neuen Arbeitsperiode lädt der Bürgermeister innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl ein.

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n sowie eine/n Vertreter*in. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen bekommt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Über die Wahl wird eine Niederschrift gefertigt.

Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Der Seniorenbeirat wird mindestens zweimal im Kalenderjahr durch die/den Vorsitzende/n einberufen.

Die/der Vorsitzende wird in den Kreissenorenbeirat entsandt und kann an der Landessenorenvertretung NRW teilnehmen.

§ 7
Finanzen

Dem Seniorenbeirat stehen jährlich 3000,00 €, über deren Verwendung er im Rahmen des Aufgabenbereiches eigenständig entscheiden kann, zum Beispiel für die Durchführung von Veranstaltungen und die Vergütung von Referent*innen zur Verfügung. Die Nutzung von Rathaus- oder Bürgerhausräumen für die Treffen des Seniorenbeirats und für Veranstaltungen sind kostenfrei.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.